

zu TOP

Mainz, 23.01.2014

Anfrage 0843/2010 zur Sitzung am 30.06.2010

Bebauung Gutshof Laubenheimer Höhe (REP)

Laut Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2033/2009/1 wird der Betrieb des Gutshofes auf der Laubenheimer Höhe als Gewerbe eingestuft.

Da die Stadt Mainz keine verbindliche Zusage bezüglich der Gefahr durch Splittersiedlung und weitere Baumaßnahmen machen kann, ist das Vorhaben der Erlebnisgastronomie kritisch zu sehen. Wir schließen uns ausdrücklich der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde an.

Der Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hechtsheim und der Stadt Mainz hat einzuhaltende vertragliche Vereinbarungen festgehalten, zu denen auch die Förderung der ortsansässigen Landwirtschaft gehört.

Wir fordern deshalb, die im Stadtgebiet ansässigen Weinbaubetriebe mit Straußwirtschaften - außerhalb rechtsverbindlicher Baugebiete - die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, um den Status der Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem benachbarten Kreis zu beseitigen.

Es kann nicht sein, dass unter dem Deckmantel des Gewerbebetriebes eine Erlebnisgastronomie im Außenbereich etabliert wird, welche auch noch den umliegenden Weinbaubetrieben mit Straußwirtschaft die Kundschaft entzieht. Das verstößt eklatant gegen den Auseinandersetzungsvertrag.

Da vom Investor signalisiert wurde, die örtlichen Winzer bei dem Vorhaben einzubeziehen, wird konkret angeregt, örtlich erzeugte Produkte zu vermarkten. Dies könnte beispielsweise über eine vertragliche Bindung mit dem Mainzer Winzer e. V. geschehen, regional erzeugte Weine zu den üblichen Hofpreisen zu vermarkten.

Der Bundesfinanzhof ordnet außerdem die Pensionspferdehaltung auch dann zur landwirtschaftlichen Tierhaltung i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ein, wenn den Pferde-einstellern Reitanlagen **einschließlich Reithalle** zur Verfügung stehen: *Ein Gewerbebetrieb ist nach § 2 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes i. V. Mit § 1 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung u. A. nicht als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Die Pensionspferdehaltung ist als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen. (BFH III R 182/84.).*

Wir fragen an:

1. Da der Eigentümer beabsichtigt, eine Ausflugsgastronomie in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Pferdepenstionshaltung zu errichten, ist zu fragen, ob der Eigentümer über die dafür notwendigen, gemäß § 2 Tierschutzgesetz, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt?
2. Da der Pferdepenstionsbetrieb nach § 201 BauGB landwirtschaftlich eingestuft ist, muß gesichert sein, dass die Futtergrundlage hierfür auf überwiegend eigenen Flächen erzeugt wird. Kann der Nachweis bei Haltung von 20 Pferden darüber erbracht werden, dass nach einschlägiger Fachbeurteilung die Futtergrundlage hierfür auf einer Fläche von 5,2 Hektar erzeugt werden kann?
3. Kann sichergestellt werden, dass die umliegenden Landwirte mit keinerlei Auflagen oder gar Verboten bezüglich der Ausbringung von Dünger, Mist, Gülle, Humus usw. während der Betriebszeiten der Gastronomie belastet werden?
4. Da der Investor bereits angibt, eine Reithalle in der Dimension 25x65 Meter zu bauen, welche im übrigen die Mindestvoraussetzungen für Dressur- und Springturniere für Reitpferde der Kategorie A und International erfüllt, muss davon ausgegangen werden, dass hier höher dotierte Dressur- und Springprüfungen ausgeschrieben und abgehalten werden. Bei diesen Turnieren ist mit mindestens 300 Startern und 500-1000 Zuschauern zu rechnen.
 - a) Mit welchem Verkehrsaufkommen ist bei gleichzeitigen Turnier- und den Betriebstagen der Erlebnisgastronomie zu rechnen?
 - b) Wurden die Parkplatzkapazitäten entsprechend berücksichtigt?
5. Da im Bebauungsplan keine Dungstätte berücksichtigt ist, sollte die Verwaltung mitteilen, wo und wie anfallender Dung von ca. 144 bis 252 Tonnen Strohmist bei 20 Pferden bei 12 Monaten Lagerzeit gelagert werden soll?

Stephan Stritter
Fraktionsvorsitzender